

25.01.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2180

der Abgeordneten Monika Düker und Johannes Remmel GRÜNE

Drucksache 14/5812

Warum ist eine Einladung zum G8-Gipfel strafbar?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2180 vom 10. Dezember 2007:

Bonner AtomkraftgegnerInnen kündigten im Juni 2007 auf der Internetseite www.antiatombonn.de an, Aktionen des Bündnisses "Block G8" gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm zu unterstützen.

Am 16. August 2007 führte die Abteilung Staatsschutz der Bonner Polizei eine Hausdurchsuchung bei einem Bonner Atomkraftgegner durch, der technischer Administrator der Internetadresse www.antiatombonn.de ist. Nach Sichtung von Unterlagen wurde seine komplette EDV-Ausstattung beschlagnahmt und bis heute nicht wieder freigegeben.

Bürgerbündnisse und Netzwerke sehen in dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden einen massiven und damit unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum ist eine Einladung zum G8-Gipfel strafbar?
2. Warum hält die Landesregierung angesichts dieses Vorwurfs die monatelange Beschlagnahmung von EDV-Anlagen für verhältnismäßig?
3. Gab es im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in NRW noch weitere mit Bonn vergleichbare strafprozessuale Maßnahmen u. a. wg. einer vergleichbaren Einladung zum G8-Gipfel?
4. Wie schätzt die Landesregierung den Vorgang in Bonn im Hinblick auf den Schutz der Meinungsfreiheit Art. 5 GG ein?

Datum des Originals: 17.01.2008/Ausgegeben: 30.01.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. In welcher Weise soll hier die durch viele gesellschaftliche Gruppen bundesweit getragene Kampagne „Block G8“ kriminalisiert werden?

Antwort der Justizministerin vom 17. Januar 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Vorbemerkung:

Aufgrund eines der Staatsanwaltschaft Bonn am 18.05.2007 zur Kenntnis gelangten Aufrufs mit der Überschrift „Bonn goes G8 - Bewegen, blockieren, bleiben“, der unter der Domain „antiatombonn.de“ ins Internet eingestellt worden war und in dem unter anderem zur Teilnahme an den Aktionen gegen den G8-Gipfel Anfang Juni in Heiligendamm aufgefordert wurde, hat die Staatsanwaltschaft Bonn am 21.05.2007 ein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Anti-Atom-Gruppe Bonn wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) eingeleitet. Maßgeblich hierfür waren im Wesentlichen folgende Textzeilen:

„Unser Ziel ist zu blockieren, d. h. wir werden Polizeiabsperrungen überwinden, sie wegdrücken, sie umgehen oder geschickt durch sie hindurchfließen ...“

Einige werden auch durch Gegendrücken und Schieben eine Räumung erschweren ...“

Das Amtsgericht Bonn erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 18.07.2007 einen Durchsuchungsbeschluss, der am 16.08.2007 in Anwesenheit des Beschuldigten vollstreckt wurde. Im Rahmen einer ersten, vom Beschuldigten genehmigten Sichtung von Dateien wurde eine erhebliche Menge von Vorgängen betreffend die Anti-Atom-Gruppe Bonn und zu dem G8-Gipfel festgestellt. Eine Vielzahl von Dateien waren jedoch verschlüsselt. Trotz des wiederholten Ersuchens der Durchsuchungsbeamten, die Datei zu entschlüsseln, um eine sofortige Sichtung zu ermöglichen, verweigerte der Beschuldigte dies. Daraufhin wurden das vorgefundene Laptop und die daran angeschlossene externe Festplatte beschlagnahmt. Auf den hiergegen eingelegten Widerspruch hat das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 27.08.2007 die Beschlagnahme der vorbezeichneten Gegenstände bestätigt. Gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Bonn vom 18.07.2007 ist von dem Beschuldigten über seinen inzwischen bestellten Verteidiger Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt worden, die Beschlagnahme aufzuheben. Mit Beschluss vom 07.11.2007 hat das Landgericht Bonn die Beschwerde zurückgewiesen und ausgeführt, der Inhalt des Aufrufs begründe den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 111 StGB. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit heißt es in den Entscheidungsgründen:

„Entgegen dem Beschwerdevorbringen bestehen schließlich auch keine Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchungsmaßnahme. Dass der Beschuldigte durch die Sicherstellung des Computers bzw. separater Datenträger vorübergehend an der Nutzung dieser Gegenstände gehindert ist, stellt eine notwendige Folge der vorgenommenen Sicherstellung dar. Die Frage der letztlich erforderlichen Dauer der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung ohne Relevanz. Im Übrigen steht die Sicherstellung des Computers bzw. des Datenträgers zu dem zugrundeliegenden Tatvorwurf nicht außer Verhältnis.“

Die Ermittlungen dauern an.

Zur Frage 1

Eine Einladung zu einem G8-Gipfel ist regelmäßig nicht strafbar. Gemäß § 111 Abs. 1 StGB wird allerdings bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- und Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Dies gilt gemäß § 111 Abs. 2 StGB auch, wenn die Aufforderung ohne Erfolg bleibt.

Zur Frage 2

Auf die in der Vorbemerkung angesprochenen gerichtlichen Entscheidungen wird Bezug genommen. Dem Beschuldigten sind auf seinen Wunsch hin zeitnah Kopien der von ihm benannten Dateien zur Verfügung gestellt worden.

Zur Frage 3

Nein.

Zur Frage 4

Das in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Grundrecht der Meinungsfreiheit findet seine Schranken u. a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Artikel 5 Abs. 2 GG). Auf die in der Vorbemerkung erwähnten gerichtlichen Entscheidungen wird Bezug genommen.

Zur Frage 5

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat den Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat geprüft und bejaht. Diese Einschätzung haben das Amtsgericht Bonn und das Landgericht Bonn bestätigt. Danach war die Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen aufgrund des Legalitätsprinzips zur Durchführung der gebotenen Ermittlungen verpflichtet.